

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 371

37. Jahrgang

31. Dezember 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/946/EG:

- ★ Beschluß Nr. 2/94 des AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen vom 25. November 1994 zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/93 über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Republik Seychellen im Sektor der Thunfischkonservenproduktion 1

94/947/EG:

- ★ Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 8. Dezember 1994 zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren 2

94/948/EG:

- ★ Beschluß Nr. 2/94 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 8. Dezember 1994 zur Durchführung von Artikel 34b Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren 4

94/949/EG:

- ★ Beschluß Nr. 3/94 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 8. Dezember 1994 zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren 6

94/950/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 4/94 des Gemischten Ausschusses EWG/EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 8. Dezember 1994 mit Übergangsmaßnahmen für die Durchführung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren** 9

94/951/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1994 über die Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf bestimmte Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Thailand erhoben wurden (NMB France Sarl, NMB GmbH, NMB Italia Srl und NMB UK Ltd)** 10

94/952/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Genehmigung der von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programme zur Tilgung der Anaplasmosen und der Babesiose auf La Réunion sowie der Cowdriose und der Babesiose auf Guadeloupe und Martinique sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft** 12

94/953/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur dritten Änderung der Richtlinie 91/68/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen** 14

94/954/EG:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung des Beschlusses 78/45/EWG hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie ⁽¹⁾** 15

94/955/Euratom:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 in einem Verfahren nach Artikel 83 Euratom-Vertrag (XVII-004 — Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid)** 16

94/956/Euratom:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Anwendung der Euratom-Sicherheitsüberwachung in Spanien** 18

94/957/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern** 19

94/958/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern** 21

94/959/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in Finnland** 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

94/960/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Festlegung der Kontrollmethoden zur Erhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit finnischer Rinderbestände 25

94/961/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur vierten Abänderung der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Regionen in Finnland bestimmt sind 26

94/962/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern, die für Finnland bestimmt sind 27

94/963/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Festlegung des Status Finnlands als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone 29

94/964/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die Genehmigung des von Finnland vorgelegten Plans für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern 30

94/965/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG zur Berücksichtigung der Lage Finnlands hinsichtlich der Brucellose (*Br. melitensis*) 31

94/966/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die Anzahl der finnischen ANIMO-Einheiten, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann 32

94/967/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Finnland 33

94/968/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten operationellen Programms zur Bekämpfung von Salmonella-infektionen in bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen 36

94/969/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Österreich 38

Inhalt (Fortsetzung)

94/970/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Österreich anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern 41

94/971/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Österreich anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern 44

94/972/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG zur Berücksichtigung der Lage Schwedens hinsichtlich der Brucellose (*Br. melitensis*) 48

94/973/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur siebten Änderung der Entscheidung 90/442/EWG zur Festlegung der Codes für die Meldung von Viehseuchen — Schweden 49

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 2/94 DES AKP-EWG-AUSSCHUSSES FÜR DIE
ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

vom 25. November 1994

zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/93 über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Republik Seychellen im Sektor der Thunfischkonservenproduktion

(94/946/EG)

DER AKP-EWG-AUSSCHUSS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 9 und 10 des Protokolls Nr. 1,

gestützt auf den Beschluß Nr. 4/93 des AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen vom 17. Dezember 1993 über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Republik Seychellen im Sektor der Thunfischkonservenproduktion⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 31 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ist vorgesehen, daß der Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen Abweichungen von dem Protokoll bewilligen kann, um insbesondere die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien zu fördern.

Die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) haben einen Antrag der Regierung der Republik Seychellen auf Änderung des Beschlusses Nr. 4/93 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regierung der Seychellen stützt ihren Antrag auf Veränderungen in den Absatzmärkten ihrer Thunfischverarbeitungsindustrien, denn es gibt einen neuen Markt für gefrorene Thunfischfilets, die für die Konservenherstellung in der Gemeinschaft bestimmt sind.

Die beantragte Abweichung ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 gerechtfertigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses Nr. 4/93 erhält folgende Fassung:

„In Abweichung von den besonderen Bestimmungen des Anhangs II des Protokolls Nr. 1 gelten Thunfischkonserven der Position ex 16.04 und gefrorene Thunfischfilets der Position 03.04 des GZT, die in der Republik Seychellen hergestellt werden, als AKP-Ursprungserzeugnisse gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses.“

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/93 erhält folgende Fassung:

„Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für Thunfischkonserven der Position ex 16.04 und gefrorene Thunfischfilets der Position 03.04 des GZT, die in der Republik Seychellen hergestellt und in der Zeit vom 1. Mai 1993 bis 30. April 1998 in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Die jährliche Höchstmenge beträgt 1 800 Tonnen.“

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1994.

*Für den AKP-EWG-Ausschuß
für die Zusammenarbeit im Zollwesen*

Die Präsidenten

P. WILMOTT

L.-L. CUMBERBATCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1994, S. 39.

**BESCHLUSS Nr. 1/94 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 8. Dezember 1994

zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

(94/947/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem Bestimmungen über die Beförderung mit Behältern aufgrund eines Übergabescheins TR.

Die Bestimmungen über den Übergabeschein TR sind für Zollkontrollzwecke den Bestimmungen über den Frachtbrief CIM dahingehend anzugleichen, daß das Exemplar Nr. 1 des Übergabescheins TR fortan von den Zollbehörden mit Stempelabdruck zu versehen ist. Anlage II des Übereinkommens muß daher angepaßt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anlage II wird wie folgt geändert:

A. Die Absätze 2, 3, 6 und 7 des Artikels 93 erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Werden Waren von einem Ort der Gemeinschaft an einen anderen Ort der Gemeinschaft über das Gebiet eines oder mehrerer EFTA-Länder befördert, so bringt die Abgangsstelle in dem für den Zoll vorbehaltenen Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR gut sichtbar an:

- die Kurzbezeichnung ‚T1‘, wenn die Waren im T1-Verfahren befördert werden,
- die Kurzbezeichnung ‚T2‘, ‚T2ES‘ oder ‚T2PT‘, je nach Erfordernis, wenn die Waren nach Gemeinschaftsbestimmungen befördert werden, wonach die Anbringung dieser Kurzbezeichnung vorgeschrieben ist.

Die Kurzbezeichnung ‚T2‘ oder ‚T2ES‘ oder ‚T2PT‘ wird durch Anbringung des Stempels der Abgangsstelle bestätigt.

(3) Werden Waren von der Gemeinschaft in ein EFTA-Land befördert, so bringt die Abgangsstelle in dem für den Zoll vorgesehenen Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR gut sichtbar an:

- die Kurzbezeichnung ‚T1‘, wenn die Waren im T1-Verfahren befördert werden,
- die Kurzbezeichnung ‚T2ES‘ oder ‚T2PT‘, je nach Erfordernis, wenn die Waren im T2ES- oder T2PT-Verfahren befördert werden.

Die Kurzbezeichnung ‚T2ES‘ oder ‚T2PT‘ wird durch Anbringung des Stempels der Abgangsstelle bestätigt.

(6) Betrifft ein Übergabeschein TR gleichzeitig Großbehälter mit Waren, die im T1-Verfahren befördert werden, und Großbehälter mit Waren, die im T2-Verfahren befördert werden, so trägt die Abgangsstelle in dem für den Zoll bestimmten Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR für die betreffenden Großbehälter je nach Warenkategorie getrennte Hinweise ein und bringt jeweils die Kurzbezeichnung ‚T1‘ bzw. ‚T2‘ oder ‚T2ES‘ oder ‚T2PT‘ an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

(7) Werden in einem Fall nach Absatz 3 Nachweisungen verwendet, so sind für jede Art von Großbehältern getrennte Nachweisungen zu verwenden; in dem für den Zoll bestimmten Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR werden als Hinweis auf diese Nachweisungen deren Seriennummern eingetragen. Neben der Seriennummer der Nachweisung wird je nach der Art des Großbehälters, auf den sie sich bezieht, die Kurzbezeichnung ‚T1‘ oder die Kurzbezeichnung ‚T2ES‘ oder ‚T2PT‘ angebracht.“

B. Artikel 117 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gilt die Befreiung von der Vorlage der Anmeldung zum T1- oder T2-Verfahren bei der Abgangsstelle für Waren, die gemäß den Artikeln 72 bis 101 mit Frachtbrief CIM oder mit Übergabeschein TR befördert werden, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 des Frachtbriefs CIM oder die Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR mit der Kurzbezeichnung ‚T1‘ oder ‚T2‘ versehen werden.“

Artikel 2

Der Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1994.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Peter WILMOTT

**BESCHLUSS Nr. 2/94 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 8. Dezember 1994

zur Durchführung von Artikel 34b Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens vom
20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

(94/948/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34b Absatz 2 der Anlage II ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage II zum Übereinkommen enthält unter anderem besondere Vorschriften für die Sicherheitsleistung.

Die Vertragsparteien müssen angemessene Maßnahmen für eine Anzahl Waren ergreifen, bei denen das gemeinsame Versandverfahren ein erhöhtes Betrugsrisiko aufweist, da bestimmte Waren in einer übermäßig stark angestiegenen Anzahl von Fällen der Bestimmungsstelle nicht gestellt werden.

Für die Anwendung von Artikel 34b Absatz 2 dieser Anlage ist es erforderlich, eine Einigung darüber zu erzielen, bei welchen Waren das T1-Verfahren ein erhöhtes Betrugsrisiko darstellt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das T1-Verfahren stellt ein erhöhtes Betrugsrisiko im Falle der im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführten Waren dar.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1994.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Peter WILMOTT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1994, S. 33.

ANHANG

Liste der Waren, auf die Artikel 34b Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 angewendet wird

- ex 01.02 Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere
 - ex 01.03 Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere
 - ex 01.04 Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere
 - 02.01 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
 - 02.02 Fleisch von Rindern, gefroren
 - 02.03 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
 - 04.02 Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
 - 04.05 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
 - 04.06 Käse und Quark
 - 10.01 Weizen und Mengkorn
 - 10.02 Roggen
 - 10.03 Gerste
 - 10.04 Hafer
 - ex 24.02 Zigaretten
-

**BESCHLUSS Nr. 3/94 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 8. Dezember 1994

zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein
gemeinsames Versandverfahren

(94/949/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem spezifische Vorschriften über die Sicherheitsleistung.

Wegen der erheblichen Zunahme der Zahl der Betrugsfälle im Rahmen von gemeinsamen Versandverfahren ist es notwendig, die Anwendung der Artikel 34a und 34b Nummer 2 der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren mit Vorschriften über das Verbot beziehungsweise die Erhöhung der Gesamtbürgschaft auszudehnen und bei der Anwendung des Artikels 34b Nummer 2 dieser Anlage größeren Handlungsspielraum zu schaffen, indem diese Artikel geändert werden und der Anhang mit der Liste empfindlicher Waren aufgehoben wird; ferner sind die entsprechenden Vorschriften des Artikels 41 der Anlage II betreffend die Erhöhung der Pauschalbürgschaft anzupassen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34a, erster Unterabsatz, wird wie folgt ersetzt:

„Besteht bei T1- oder T2-Verfahren mit bestimmten Waren ein außergewöhnliches Betrugsrisiko, so kann auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft für diese Waren durch Beschluß des Gemischten Ausschusses zeitweilig untersagt werden.“

2. Artikel 34b erhält folgende Fassung:

„*Artikel 34b*

Unbeschadet Artikel 34a dieser Anlage wird die Gesamtbürgschaft wie folgt festgesetzt:

1. Die Gesamtbürgschaft wird nach dem in Nummer 4 vorgesehenen Verfahren oder einem anderen Berechnungsverfahren, das zum gleichen Ergebnis führt, auf mindestens 30 % der zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben festgesetzt.
2. Die Gesamtbürgschaft wird gemäß den Regeln unter Nummer 4 oder einem anderen Berechnungsverfahren, das zum gleichen Ergebnis führt, auf einen Betrag festgesetzt, der der Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben entspricht, wenn sie für das T1- oder T2-Verfahren mit Waren in Anspruch genommen werden soll, die Gegenstand eines im Wege des beschleunigten schriftlichen Verfahrens gefaßten Beschlusses des Gemischten Ausschusses gewesen sind, demzufolge die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß die Regelungen beim Versandverfahren ein erhöhtes Betrugsrisiko darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

Die Vertragsparteien ergreifen ab dem Beginn des obengenannten schriftlichen Verfahrens die notwendigen Maßnahmen, um das mit dem vorgeschlagenen Beschluß angestrebte Ziel zu erreichen.

Die zuständigen Stellen der betreffenden Länder können jedoch in folgenden Fällen die Gesamtbürgschaft auf 50 % der zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben festlegen für Personen

- mit Wohnsitz in dem Land, in dem die Bürgschaft geleistet wird,
- die das gemeinsame Versandverfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen,
- die aufgrund ihrer Finanzlage ihren Verpflichtungen nachkommen können und
- die keine schweren Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben.

In Fällen nach diesem Unterabsatz trägt die Stelle der Bürgschaftsleistung in Feld Nr. 7 der Bürgschaftsbescheinigung nach Artikel 35 einen der nachstehenden Vermerke ein:

- aplicación del segundo apartado del punto 2 del artículo 34 *ter* del Apéndice II del Convenio de 20 de mayo de 1987
 - anvendelse af artikel 34 b, nr. 2, andet afsnit, tillæg II til konventionen af 20. maj 1987
 - Anwendung von Artikel 34b, Nummer 2, zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
 - εφαρμογή του άρθρου 34B, σημείο 2, δεύτερο εδάφιο του προσαρτήματος II της σύμβασης της 20ης Μαΐου 1987
 - application of the second subparagraph of Article 34 B (2) of Appendix II of the Convention of 20 May 1987
 - application de l'article 34 *ter* point 2 deuxième alinéa de l'appendice II de la Convention du 20 mai 1987
 - applicazione dell'articolo 34 *ter*, punto 2, secondo comma dell'appendice II della Convenzione del 20 maggio 1987
 - toepassing artikel 34 *ter*, punt 2, tweede alinea van aanhangsel II bij de Overeenkomst van 20 mei 1987
 - aplicação do ponto 2, segundo parágrafo, do artigo 34º B do apêndice II da Convenção de 20 de Maio de 1987
 - 20. päivänä toukokuuta 1987 tehdyn yleissopimuksen II liitteen 34 B artiklan 2 kohdan toista alakohtaa sovellettu
 - Beiting b-lidar 2. mgr. 2. tölul. 34. gr. II. vidbætis vis samninginn frá 20. maí 1987
 - anvendelse av Artikkel 34 b, nummer 2, andre avsnitt av vedlegg II til konvensjonen av 20. mai 1987
 - tillämpning av artikel 34 b, punkten 2, andra stycket, i bilaga II till konventionen av 20. maj 1987
3. Enthält die Anmeldung zum gemeinsamen Versandverfahren außer den Waren, die in den Anwendungsbereich von Nummer 2 fallen, noch andere Waren, so sind die Vorschriften über die Höhe der Gesamtbürgschaft so anzuwenden, als ob die beiden Warenkategorien in getrennten Anmeldungen enthalten wären.
- Jedoch bleiben Waren einer Warenkategorie außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig gering ist.

4. Zur Anwendung dieses Artikels nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung folgende Schätzung vor, die sich auf einen Zeitraum von einer Woche bezieht:
- die durchgeführten Beförderungen;
 - die zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben unter Zugrundelegung des höchsten in den betreffenden Ländern anwendbaren Satzes.

Diese Schätzung ist auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Beteiligten vorzunehmen, die sich auf die Warenbeförderungen des Vorjahres beziehen; das Ergebnis wird durch 52 geteilt.

Im Fall von Beteiligten, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten erst seit kurzem begonnen haben, nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung zusammen mit dem Beteiligten eine Schätzung der Mengen, Werte und Abgaben für die Waren vor, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums befördert werden; dabei stützt sie sich auf bereits vorliegende Angaben. Im Wege der Hochrechnung bestimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Wert und die voraussichtliche Abgabenbelastung für die Waren, die während eines Zeitraums von einer Woche befördert werden.

Die Stelle der Bürgschaftsleistung nimmt eine jährliche Prüfung der Höhe der Gesamtbürgschaft vor; dabei berücksichtigt sie insbesondere Mitteilungen von seiten der Abgangsstellen und setzt gegebenenfalls die Höhe der Bürgschaft neu fest.

5. Der Gemischte Ausschuß beschließt mindestens einmal jährlich, ob die Maßnahmen nach Nummer 2 fortgesetzt werden sollen oder nicht.“
3. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Eine Beförderung gilt insbesondere als mit erhöhtem Risiko verbunden, wenn sie Waren betrifft, für die im Rahmen der Gesamtbürgschaft die Bestimmungen der Artikel 34a oder 34b Nummer 2 anzuwenden sind.“
 - Absatz 3, erster Unterabsatz, wird wie folgt ersetzt:
„Zusätzlich wird bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang VIII aufgeführt sind, die Sicherheit erhöht, wenn die zu befördernden Waren die Menge überschreiten, die dem Pauschbetrag von 7 000 ECU entspricht.“
4. Anhang VIII a der Anlage II des Übereinkommens wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1994.

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende
Peter WILMOTT

**BESCHLUSS Nr. 4/94 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG/EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 8. Dezember 1994

**mit Übergangsmaßnahmen für die Durchführung des Übereinkommens vom 20. Mai
1987 über ein gemeinsames Versandverfahren**

(94/950/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, Übergangsmaßnahmen im Zuge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zu erlassen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für Warenbeförderungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden oder für Beförderungen zwischen diesen drei Ländern, die vor dem Beitritt zur Europäischen Union begonnen haben, gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren nach deren Beitritt weiter.

Artikel 2

Alle Länder ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Bürgschaften und die Vordrucke nach Anhang IV (Gesamtbürgschaft), Anhang V (Einzelbürgschaft), Anhang VI (Pauschalbürgschaft) und Anhang VII (Bürgschaftsbescheinigung) der Anlage II des Übereinkommens im Zuge der einzelnen Beitritte zur Europäischen Union anzupassen.

Die genannten Vordrucke in der vor dem Beitritt gültigen Fassung können jedoch bis zum 31. Dezember 1996 aufgebraucht werden, sofern ihr Wortlaut entsprechend angepaßt wurde.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1994.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Peter WILMOTT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1994

über die Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf bestimmte Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Thailand erhoben wurden (NMB France Sarl, NMB GmbH, NMB Italia Srl und NMB UK Ltd)

(Nur der deutsche, der englische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(94/951/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 9. Oktober 1990 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2934/90 des Rates ⁽³⁾ ein endgültiger Antidumpingzoll von 6,7% auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Thailand eingeführt.
- (2) Ab April 1992 beantragten die Einführer NMB France Sarl, NMB GmbH, NMB Italia Srl und NMB UK Ltd, bei denen es sich um verbundene Tochtergesellschaften von Minebea Co. Ltd Japan handelt, regelmäßig für jeden Monat die Erstattung der von ihnen entrichteten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kugellagern mit Ursprung in Thailand, die von den zu Minebea gehörenden Unternehmen NMB Thai, Pelmec Thai und NMB Hi-Tech hergestellt wurden.
- (3) Diese Entscheidung betrifft die Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf die Einfuhren der Antragsteller zwischen April 1992 und Dezember 1992 erhoben wurden.

Die einzelnen Unternehmen entrichteten Zölle in folgender Höhe:

- NMB France [...] ⁽⁴⁾ ffrs ([...] ECU),
- NMB GmbH [...] DM ([...] ECU),

- NMB Italia [...] Lit ([...] ECU),
- NMB UK [...] £Stg ([...] ECU).

- (4) Nach den Sachäußerungen der Antragsteller zu den Dumpingspannen im obengenannten Bezugszeitraum holte die Kommission alle für die Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der drei Ausführer (NMB Thai, Pelmec Thai und NMB Hi-Tech) in Thailand durch.

Auch in den Betrieben der Antragsteller wurden Untersuchungen durchgeführt. Die Antragsteller übermittelten alle von der Kommission erbetenen zusätzlichen Informationen im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumpingzöllen ⁽⁵⁾.

In der Folgezeit wurden die Antragsteller über die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen wurden, soweit angemessen, vor der Annahme dieser Entscheidung berücksichtigt.

- (5) Die Kommission unterrichtete die Mitgliedstaaten und gab ihre Stellungnahme zu den Anträgen ab. Kein Mitgliedstaat erhob dagegen Einwände.

B. ARGUMENTE DER ANTRAGSTELLER

- (6) Die Antragsteller stützten ihre Anträge auf die Behauptung, daß die Ausfuhrpreise bei bestimmten Verkäufen in die Gemeinschaft derart waren, daß die Dumpingspanne niedriger war als der endgültige Zoll von 6,7%.

C. ZULÄSSIGKEIT

- (7) Im Falle von NMB France betreffen die Erstattungsanträge unter anderem Einfuhren, für die die Erstattung später als drei Monate nach dem Zeitpunkt der Festsetzung des endgültigen Zolls beantragt wurde. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wird der Erstattungsantrag für diese Einfuhren daher als unzulässig betrachtet. Bei den fraglichen Geschäften handelt es sich um sämtliche Einfuhren, für die die Antidumpingzölle im Juli 1992 entrichtet wurden, sowie um drei Importgeschäfte, für die im September 1992 Zölle in Höhe von [...] ffrs entrichtet wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 12. 10. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 über die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses Zahlen zwischen eckigen Klammern ausgelassen.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1986, S. 2.

Außerdem wurde für Dezember 1992 ein Betrag von [...] ffers zuviel zurückgefordert.

Die Anträge für die übrigen Einfuhren sind zulässig, da sie gemäß den einschlägigen Antidumpingvorschriften der Gemeinschaft und insbesondere fristgerecht eingereicht wurden.

D. BEGRÜNDETHEIT

a) Bezugszeitraum

- (8) Der Bezugszeitraum erstreckt sich von April 1992 bis Dezember 1992, da während dieser Zeit wiederholte Anträge gestellt wurden.

b) Normalwert

- (9) Wegen der ungenügenden Inlandsverkäufe wurde der Normalwert wie in der Ausgangsuntersuchung rechnerisch ermittelt. Da es in Thailand weder andere Ausführer/Hersteller von Kugellagern noch vergleichbare Unternehmen in demselben Geschäftszweig gab, wurden die Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten sowie der Gewinn anhand der Verkäufe von thailändischen Kugellagern ermittelt, die Minebea Singapore in Singapur tätigte und die am ehesten als „angemessene Grundlage“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen wurden. Diese Verkäufe entsprachen auch am ehesten den Geschäften, die in der Ausgangsuntersuchung zur Ermittlung der Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten sowie des Gewinns herangezogen worden waren und bei denen es sich um Verkäufe von thailändischen Kugellagern an einen unabhängigen Abnehmer in Singapur handelte, der die meisten dieser Kugellager nach Thailand zurücksandte. Solche Verkäufe zwecks Rückversand nach Thailand werden nicht mehr getätigt.

c) Ausführpreis

- (10) Da die Einführer mit den betroffenen Ausführern geschäftlich verbunden sind, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt.

d) Vergleich und Dumpingspanne

- (11) Nach Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde der Normalwert für jeden Warentyp je Geschäftsvorgang auf derselben Handelsstufe mit dem Ausführpreis verglichen. Aus diesem Vergleich ergab sich

eine Dumpingspanne von 7,15 %. Da diese Dumpingspanne höher ist als der Antidumpingzoll von 6,7 %, werden die Erstattungsanträge als unbegründet angesehen.

e) Argumente der Antragsteller

- (12) Die Antragsteller machten jedoch geltend, daß sie Anspruch auf eine teilweise Erstattung hätten, da die Dumpingspanne in Wirklichkeit niedriger sei als der Zoll von 6,7 %. Wie in früheren Erstattungsverfahren betreffend die Einfuhren von Kugellagern ihrer geschäftlich verbundenen Ausführer in Singapur ⁽¹⁾ stützten sie ihre Behauptung auf das Argument, daß die von dem Einführer entrichteten Antidumpingzölle bei der Berechnung des Ausführpreises nicht als Kosten abgezogen werden sollten. Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 10. März 1992 in der Rechtssache C-188/88, NMB Deutschland GmbH/Kommission ⁽²⁾, in dem die Anträge der Einführer im Zusammenhang mit ihren Einfuhren aus Singapur abgewiesen wurden, bestätigt die Kommission jedoch, daß die Antidumpingzölle gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bei der Berechnung des Ausführpreises als zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandene Kosten in Abzug zu bringen sind und somit dem Antrag auf teilweise Erstattung nicht stattzugeben ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Erstattungsanträgen von NMB France Sarl, NMB GmbH, NMB Italia Srl und NMB UK Ltd für die Zeit von April 1992 bis Dezember 1992 wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und das Vereinigte Königreich sowie an NMB France Sarl, Argenteuil, Frankreich, NMB GmbH, Langen, Deutschland, NMB Italia Srl., Mazza di Rho, Italien, und NMB UK Ltd, Bracknell, Berkshire, Vereinigtes Königreich, gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1994

Für die Kommission

Sir Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 35.

⁽²⁾ Slg. 1992, S. I-1689.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung der von Frankreich für das Jahr 1995 vorgelegten Programme zur Tilgung der Anaplasmosen und der Babesiose auf La Réunion sowie der Cowdriose und der Babesiose auf Guadeloupe und Martinique sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/952/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG der Kommission ist insbesondere die Möglichkeit einer Gemeinschaftsaktion zur Tilgung und Überwachung der in den französischen überseeischen Departements durch Wirtsinsekten übertragenen Krankheiten Cowdriose, Babesiose und Anaplasmosen vorgesehen.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1994 hat Frankreich ein Programm zur Tilgung der Anaplasmosen und der Babesiose auf La Réunion sowie ein Programm zur Tilgung der Cowdriose und der Babesiose auf Guadeloupe und Martinique vorgelegt.

Die Prüfung dieser Programme hat ergeben, daß alle Gemeinschaftskriterien für die Seuchentilgung gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Diese Programme sind in dem mit der Entscheidung 94/769/EG ⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierkrankheiten enthalten, die 1995 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Bereich Tier-

gesundheit verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten mit einem Höchstbetrag von 1 300 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, daß die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Informationen fristgemäß vorlegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Anaplasmosen und der Babesiose auf La Réunion wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

(2) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Cowdriose und der Babesiose auf Guadeloupe und Martinique wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1995 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die in Artikel 1 genannten Programme durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durchführung der Programme gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch:

— 205 000 ECU für das Programm gemäß Artikel 1 Absatz 1,

— 1 095 000 ECU für das Programm gemäß Artikel 1 Absatz 2.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 13. 7. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

- vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten der einzelnen Programme sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,
- spätestens zum 1. Juni 1996 einen Schlußbericht über die technische Durchführung der einzelnen Programme sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur dritten Änderung der Richtlinie 91/68/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

(94/953/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽¹⁾, geändert durch die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 2 Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 2 Ziffer i) der Richtlinie 91/68/EWG ist vorgesehen, daß in amtlich anerkannt brucellosefreien Mitgliedstaaten oder Regionen (B. melitensis) Zufallskontrollen in der Tierhaltung durchgeführt werden müssen, um nachzuweisen, daß sich die betreffenden Mitgliedstaaten oder Regionen nach wie vor für diesen Gesundheitsstatus qualifizieren.

Auf der Grundlage der Überprüfung dieser Bestimmung, die vor Inkrafttreten des Beitrittsvertrags durchgeführt werden mußte, ist es angezeigt, ab dem zweiten Jahr nach der Qualifizierung der Mitgliedstaaten oder Regionen unterschiedliche Zufallskontrollen vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 2 Ziffer i) der Richtlinie 91/68/EWG erhält folgende Fassung:

- „i) — sofern im ersten Jahr nach der amtlichen Anerkennung des betreffenden Mitgliedstaats

oder der betreffenden Region als frei von Brucellose (B. melitensis) durch Zufallskontrollen in der Tierhaltung oder im Schlachthof mit einer Nachweissicherheit von 99 % nachgewiesen wird, daß weniger als 0,2 % der Haltungen infiziert sind oder mindestens 10 % der über sechs Monate alten Schafe und Ziegen gemäß Anhang C mit negativem Befund untersucht worden sind und

- jährlich sofern ab dem zweiten Jahr nach der amtlichen Anerkennung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region als frei von Brucellose (B. melitensis) durch Zufallskontrollen in der Tierhaltung oder im Schlachthof mit einer Nachweissicherheit von 95 % nachgewiesen wird, daß weniger als 0,2 % der Haltungen infiziert sind oder mindestens 5 % der über sechs Monate alten Schafe und Ziegen gemäß Anhang C mit negativem Befund untersucht worden sind,
- wobei die Bestimmungen der beiden ersten Gedankenstriche nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert werden können.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung des Beschlusses 78/45/EWG hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/954/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf den Beschluß 78/45/EWG der Kommission
vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung eines wissen-
schaftlichen Ausschusses für Kosmetologie ⁽¹⁾, geändert
durch den Beschluß 89/156/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4,gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Arti-
kel 169,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Beschluß 78/45/EWG besteht der Ausschuß aus
höchstens 18 Mitgliedern; die Erweiterung der Gemein-
schaft seit der Einsetzung des Ausschusses und seine
zunehmende Arbeitsbelastung machen es notwendig, die
obengenannte Anzahl der Mitglieder zu erhöhen.

Der betreffende Beschluß muß daher geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*In Artikel 3 des Beschlusses 78/45/EWG wird „18 Mit-
glieder“ hiermit ersetzt durch „21 Mitglieder“.*Artikel 2*Dieser Beschluß tritt in Kraft vorbehaltlich und am Tag
des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Norwe-
gens, Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1978, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1989, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

in einem Verfahren nach Artikel 83 Euratom-Vertrag (XVII-004 — Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/955/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

nach Stellungnahme der „Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid“ (Spanien) zu den von der Kommission erhobenen Beschwerdepunkten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

Diese Entscheidung betrifft die Nichtmeldung von Januar 1986 bis Juni 1994 einer kerntechnischen Anlage mit Standort an der Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid (Spanien), im folgenden ETSII genannt.

ETSII ist eine Fakultät für Hochschulingenieure und gehört zur Universidad Politécnica de Madrid. Für die praktische Übung der Studierenden führt sie technische Demonstrationen durch.

Aus einer Reihe von Dokumenten, Nachprüfungen vor Ort und dem am 18. August 1994 in Brüssel in den Räumen der Kommission abgehaltenen Anhörungstermin ergibt sich folgender Sachverhalt:

- ETSII hat eine kerntechnische Anlage zu Ausbildungszwecken benutzt. Es handelte sich um eine unterkritische Anordnung in Form eines Behälters aus Rostfreistahl mit einem Wasserreinigungssystem. In dem Behälter war ein Gitter montiert, in dem eine Reihe von Röhren positioniert werden konnten.
- Das Nuklearinventar bestand aus 1 350 Brennstäben mit insgesamt 3 622 kg metallischem Natururan mit Aluminiumumhüllung. Ferner waren 270 Röhren vorhanden, die jeweils 5 Brennstäbe enthalten konnten und zur Positionierung des Brennstoffs im Reaktorbehälter dienten.
- Der Behälter aus rostfreiem Stahl war 1962, das Kernmaterial 1971 und 1972 geliefert worden. Von diesem Zeitpunkt an war es bis 1982 zu Ausbildungszwecken genutzt worden. Ausrüstung und Kernmaterial verblieben am Standort der ETSII, bis sie im Juli und August 1994 exportiert wurden.
- Mit dem Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1986 wurden die

Bestimmungen des Kapitels VII, Titel Zwei des Vertrags in Spanien anwendbar. Die Anlage wurde jedoch von ETSII nicht gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Kommission gemeldet.

- Am 14. Juni 1994 informierten die spanischen Behörden die Kommission über die Existenz der Anlage und das darin enthaltene Kernmaterial. Gleichzeitig wurde die Kommission über die Absicht der ETSII unterrichtet, die Anlage zu schließen und zu demontieren und Kernmaterial und Ausrüstung zu exportieren.
- Am 17. Juni 1994 hat ETSII der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage gemeldet.
- Im Zeitraum Januar 1986 bis Juni 1994 war die Anlage den zuständigen nationalen Behörden bekannt, die auch die Betriebsgenehmigung erteilten. Trotzdem war die Anlage nicht in den Erstmeldungen enthalten, die die zuständigen nationalen Behörden mit dem Beitritt Spaniens zu den Gemeinschaften der Kommission übermittelt hatten.

Der mit der Nichtmeldung der Anlage verbundene Sachverhalt wird vom Betreiber nicht bestritten.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Geltende Rechtsvorschriften

ETSII ist aufgrund der Art der Anlage und des Kernmaterialinventars eine Einrichtung im Sinne von Artikel 196 Buchstabe b) Euratom-Vertrag. Sie unterliegt daher den Bestimmungen des Zweiten Titels Kapitel VII des Vertrages sowie der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2130/93⁽²⁾.

Gemäß Artikel 77 des Vertrages hat sich die Kommission in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu vergewissern, daß

- a) die Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden,
- b) die Vorschriften über die Versorgung und alle besonderen Kontrollverpflichtungen beachtet werden, welche die Gemeinschaft in einem Abkommen mit einem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 75.

dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung übernommen hat.

Gemäß Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages hat daher jeder, der eine Anlage zur Erzeugung, Trennung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betreibt, der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage anzugeben, soweit deren Kenntnis für die Zwecke des Artikels 77 erforderlich ist.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung sind diese grundlegenden technischen Merkmale gemäß Artikel 1 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission anhand des betreffenden Fragebogens in Anhang 1 zu melden.

B. Festgestellte Verstöße

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Kommission wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitteilung der grundlegenden technischen Merkmale gemäß Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages und Artikel 1 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 festgestellt.

C. Zu verhängende Zwangsmaßnahme

Gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages kann die Kommission Zwangsmaßnahmen gegen Personen oder Unternehmen verhängen, die die ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

Diese werden in folgenden Stufen verhängt:

- a) Verwarnung,
- b) Entzug besonderer Vorteile wie finanzielle Unterstützung oder technische Hilfe,
- c) Übertragung der Verwaltung des Unternehmens für eine Höchstdauer von vier Monaten an eine Person oder Personengruppe, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem Staat, dem das Unternehmen untersteht, bestellt werden,
- d) vollständiger oder teilweiser Entzug der Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Stoffe.

Da das maßgebende Kriterium für die Anwendung dieses Artikels die Schwere des Verstoßes ist, muß zunächst untersucht werden, von welcher Qualität die festgestellten Verstöße sowohl objektiv als auch subjektiv sind.

Objektiv handelt es sich um die Verletzung grundlegender Verpflichtungen aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Sicherheitsüberwachung, deren Erfüllung unerlässlich ist, um die in Artikel 77 des Vertrages genannten Ziele zu erreichen.

Zudem machte es der festgestellte Sachverhalt der Gemeinschaft unmöglich, ihrer Aufgabe nach Artikel 2 Buchstabe e) des Vertrages gerecht zu werden, nämlich „durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, daß die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden“.

Allerdings trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, daß die Anlage nach dem Beitritt Spaniens zu den Gemeinschaften nicht in Betrieb stand und daß das betreffende Kernmaterial von relativ geringer Bedeutung ist.

Auf der subjektiven Seite wird deutlich, daß die Meldung nicht vorsätzlich im Hinblick auf eine Abzweigung unterlassen wurde. Zudem ist bekannt, daß ETSII Meldungen bei den zuständigen nationalen Behörden gemacht hat, um alle ihr bekannten rechtlichen Erfordernisse zu erfüllen. Nicht zuletzt hat ETSII, als ihr die ihr aus dem Vertrag erwachsenen Verpflichtungen bekannt wurden, diese unverzüglich erfüllt und uneingeschränkt kooperiert.

Nach Wertung der obengenannten objektiven und subjektiven Faktoren ist die Kommission der Auffassung, daß der von ETSII begangene Verstoß die Verhängung einer Zwangsmaßnahme rechtfertigt.

In Anbetracht der Umstände und insbesondere der Tatsache, daß die Anlage nicht mehr im Besitz irgendwelchen Kernmaterials oder Nuklearausrüstung ist und daß ETSII keine besonderen Vorteile wie finanzielle oder technische Hilfe genießt, ist die geeignete Zwangsmaßnahme die Maßnahme nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid hat gegen die Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages und gegen Artikel 1 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission verstoßen, weil sie der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der kerntechnischen Anlage nicht mitgeteilt hat.

Artikel 2

Gegen Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid wird eine Verwarnung verhängt.

Artikel 3

(1) Diese Entscheidung ist an die Universidad Politécnica de Madrid, Avda. de Ramiro de Maeztu, 7, Ciudad Universitaria, E-28040 Madrid, gerichtet.

(2) Diese Entscheidung wird dem Königreich Spanien bekanntgegeben.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

Marcelino OREJA

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1994****zur Anwendung der Euratom-Sicherheitsüberwachung in Spanien****(Nur der spanische Text ist verbindlich)****(94/956/Euratom)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages hat jeder, der eine Anlage zur Erzeugung, Trennung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betreibt, der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage anzugeben, soweit deren Kenntnis für die Zwecke der Euratom-Sicherheitsüberwachung gemäß Artikel 77 erforderlich ist.

Im Juni 1994 hat Spanien die Kommission auf die Existenz einer kerntechnischen Anlage in Spanien mit Standort in der Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales de la Universidad Politécnica de Madrid (im folgenden „ETSII“ genannt) aufmerksam gemacht, die seit 1972 eine unterkritische Anordnung mit einem Bestand von 3 622 kg Natururan umfaßte.

Diese Anlage wurde der Kommission mit dem spanischen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1986 und auch später nicht gemeldet, bis ihre Existenz im Juni 1994 bekanntgegeben wurde.

Durch Entscheidung der Kommission 94/955/Euratom vom 21. Dezember 1994 über ein Verfahren gemäß Artikel 83 des Euratom-Vertrags⁽¹⁾ wurde gegen ETSII als Zwangsmaßnahme für die Nichtmeldung der Anlage eine Verwarnung ausgesprochen.

Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß in der Zeit von Januar 1986 bis Juni 1994

die Anlage den zuständigen nationalen Behörden, die auch die Betriebsgenehmigung erteilt hatten, bekannt war.

Nach dem Vertrag treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag sicherzustellen und insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aus Kapitel VII, Titel Zwei auf ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Es ist daher notwendig sicherzustellen, daß alle kerntechnischen Anlagen auf dem Hoheitsgebiet Spaniens der Kommission vertragsgemäß gemeldet werden —

EMPFIEHLT:

1. daß Spanien alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, daß alle Anlagen in Spanien zur Erzeugung, Trennung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe der Kommission vertragsgemäß gemeldet werden;
2. daß Spanien der Kommission innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten die Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen mitteilt.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

Marcelino OREJA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern

(94/957/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 17a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland verfügt über eine Frist von drei Jahren, um die in Kapitel I der Richtlinie 91/496/EWG vorgesehene Kontrollregelung einzuführen. Entsprechend gilt es, die Übergangsmaßnahmen für diesen Zeitraum festzulegen.

Bis geeignete Infrastrukturen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen, sollten Kontrollstellen festgelegt werden, die den Grenzübergangsstellen an der Außengrenze unmittelbar zugeordnet sind. Die einschlägigen Bestimmungen gemäß Kapitel I der Richtlinie 91/496/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die Übergangsmaßnahmen sollen gewährleisten, daß die finnischen Behörden die erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997 wendet Finnland zur Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen gemäß Kapitel I der Richtlinie 91/496/EWG die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Möglichkeit, daß in das in Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG genannte Verzeichnis eine Grenzkontrollstelle eingetragen wird.

Artikel 2

(1) Lebende Tiere aus Drittländern dürfen nur über eine der im Anhang aufgelisteten Grenzübergangsstellen in das finnische Zollgebiet eingeführt werden.

(2) Die finnischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um jeglichen Verstoß gegen die Bestimmung gemäß Absatz 1 durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann dies die Tötung der Tiere beinhalten.

Artikel 3

(1) Jeder Grenzübergangsstelle wird eine entsprechende Kontrollstelle zugeordnet (siehe Anhang). Die einzelnen Grenzübergangsstellen und die ihnen zugeordneten Kontrollstellen unterstehen der für die Grenzkontrollen zuständigen Veterinärbehörde.

(2) Lebende Tiere werden unverzüglich und unter zollamtlicher Überwachung von der Grenzübergangsstelle zur Kontrollstelle geleitet. Die zuständige Behörde der Grenzübergangsstelle geleitet den für die Kontrollstelle verantwortlichen Veterinärbeamten per Telefax über den Abgang der einzelnen Tiersendungen. Letzterer bestätigt der Grenzübergangsstelle ebenfalls per Telefax den Eingang der Tiersendungen bei der Kontrollstelle.

(3) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Artikel 4

(1) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

- In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;
- in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

- (2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:
- In Artikel 4 Absatz 1 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;
 - in Artikel 4 Absätze 2 und 3 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.
- (4) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- (5) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 8 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:
- In Artikel 8 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;
 - in Artikel 8 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt;
 - in Artikel 8 Abschnitt A Nummer 2 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- (6) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durch-

- führungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- (7) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- (8) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 91/496/EWG.
- (9) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 wird im Einführungssatz der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- (10) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Grenzübergangsstelle	Zugeordnete Kontrollstelle	Betroffene lebende Tiere
Nuijamaa (russisch-finnische Grenze)	Nuijamaa (Dorf)	Alle
Helsinki (Hafen und Flughafen)	Helsinki (Stadt)	Alle

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern

(94/958/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 18a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland verfügt über eine Frist von zwei Jahren, um die in Kapitel 1 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehene Kontrollregelung einzuführen. Entsprechend gilt es, die Übergangsmaßnahmen für diesen Zeitraum festzulegen.

Bis geeignete Infrastrukturen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen, sollten Kontrollstellen festgelegt werden, die den Grenzübergangsstellen an der Außengrenze unmittelbar zugeordnet sind. Die einschlägigen Bestimmungen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die Übergangsmaßnahmen sollen gewährleisten, daß die finnischen Behörden die erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1996 wendet Finnland zur Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen an.

(2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Möglichkeit, daß in das in Artikel 9 der Richtlinie 90/675/EWG genannte Verzeichnis eine Grenzkontrollstelle eingetragen wird.

(¹) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Artikel 2

(1) Erzeugnisse aus Drittländern dürfen nur über eine der im Anhang aufgelisteten Grenzübergangsstellen in das finnische Zollgebiet eingeführt werden.

(2) Die finnischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um jeglichen Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 1 durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann dies die Vernichtung der Erzeugnisse beinhalten.

Artikel 3

(1) Jeder Grenzübergangsstelle wird eine entsprechende Kontrollstelle zugeordnet (siehe Anhang). Die einzelnen Grenzübergangsstellen und die ihnen zugeordneten Kontrollstellen unterstehen der für die Grenzkontrollen zuständigen Veterinärbehörde.

(2) Erzeugnisse werden unverzüglich und unter zollamtlicher Überwachung von der Grenzübergangsstelle zur Kontrollstelle weitergeleitet. Die zuständige Behörde der Grenzübergangsstelle unterrichtet den für die Kontrollstelle verantwortlichen Veterinärbeamten per Telefax über den Abgang der einzelnen Erzeugnissendungen. Letzterer bestätigt der Grenzübergangsstelle ebenfalls per Telefax den Eingang der Erzeugnissendungen bei der Kontrollstelle.

(3) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Artikel 4

(1) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 90/675/EWG.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

- In Artikel 4 Absatz 2 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;
- in Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle“ durch die Worte „der zuständigen Behörde der Grenzübergangsstelle“ ersetzt.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

(4) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 8 und 10 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderung: Der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(5) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(6) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Grenzübergangsstelle	Zugeordnete Kontrollstelle	Betroffene Kategorien tierischer Erzeugnisse
Helsinki (Hafen und Flughafen)	Helsinki (Stadt)	Alle
Turku (Hafen und Flughafen)	Turku (Stadt)	Alle
Vaasa (Hafen)	Vaasa (Stadt)	Alle
Vaalimaa (russisch-finnische Grenze)	Vaalimaa (Dorf)	Alle
Uusi-Vartsila (russisch-finnische Grenze)	Uusi-Vartsila (Dorf)	Alle

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in Finnland

(94/959/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/42/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Finnland sind über 99,9 % der Rinderbestände amtlich anerkannt tuberkulosefrei im Sinne des Artikels 2d der Richtlinie 64/432/EWG und erfüllen seit mindestens zehn Jahren die Voraussetzungen für diese Einstufung. Zumindest in den letzten sechs Jahren wurde Jahr für Jahr Rindertuberkulose in nicht mehr als einem von 10 000 Beständen nachgewiesen.

Alle in Finnland geschlachteten Rinder werden einer Fleischschau durch den Amtstierarzt unterzogen.

Zur Beibehaltung der Einstufung als amtlich anerkannt tuberkulosefrei müssen Kontrollmaßnahmen getroffen werden, die für Wirksamkeit sorgen und dem besonderen Gesundheitszustand der Rinderbestände in Finnland angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein System eingeführt, mit dem sich die Ausgangs- und Durchgangsbestände, aus denen jedes Rind stammt, feststellen lassen.

(2) Alle geschlachteten Rinder müssen einer Fleischschau durch einen Amtstierarzt unterzogen werden.

(3) Jeder Verdacht auf Rindertuberkulose bei einem lebenden, toten oder geschlachteten Rind muß der zuständigen Behörde gemeldet werden.

(4) Die zuständige Behörde nimmt dann die erforderlichen Untersuchungen vor, um festzustellen, ob sich der Verdacht bestätigt, und geht hierbei bis zu den Ausgangs- und Durchgangsbeständen zurück. Werden bei der Tierleichenöffnung oder Schlachtung tuberkuloseverdächtige Schäden festgestellt, so werden die Tierkörperteile, die diese Schäden aufweisen, von der zuständigen Behörde einer Laboruntersuchung unterzogen.

(5) Der Status der Ausgangs- und Durchgangsbestände als amtlich anerkannt tuberkulosefrei wird ausgesetzt. Die Aussetzung gilt so lange, bis durch klinische und Laboruntersuchungen oder Tuberkulintests nachgewiesen wurde, daß keine Rindertuberkulose vorliegt.

(6) Bestätigt sich der Tuberkuloseverdacht durch Tuberkulintests, klinische oder Laboruntersuchungen, so wird den Ausgangs- und Durchgangsbeständen der Status amtlich anerkannt tuberkulosefreier Bestände aberkannt.

Artikel 2

Der amtlich anerkannt tuberkulosefreie Status bleibt aberkannt, bis:

- alle ansteckungsverdächtigen Tiere aus der Herde entfernt sind;
- die Desinfektion von Gebäuden und Werkzeugen abgeschlossen ist;
- alle verbleibenden über sechs Wochen alten Tiere auf mindestens zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anlage B der Richtlinie 64/432/EWG negativ reagiert haben, wobei die erste mindestens sechs Monate nach der Entfernung des angesteckten Tieres aus dem Bestand und die zweite mindestens sechs Monate nach der ersten Probe vorgenommen werden müssen.

Artikel 3

Angaben über rückfällige Bestände und ein epidemiologischer Bericht sind der Kommission unverzüglich zu übermitteln. Als rückfälliger Bestand gilt ein Ausgangs- oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 26.

Durchgangsbestand, in dem ein Rind auf *Mycobacterium bovis* positiv reagiert hat.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 4

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Festlegung der Kontrollmethoden zur Erhaltung des Status der amtlich anerkannten
Brucellosefreiheit finnischer Rinderbestände

(94/960/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fra-
gen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 94/42/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Über 99,8 % der finnischen Rinderbestände wurden zu
amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen im Sinne
des Artikels 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG
erklärt und erfüllen die Bedingungen für diese Qualifizie-
rung seit mindestens 10 Jahren. Zumindest in den letzten
drei Jahren sind keine Fälle von Brucella-bedingten Abor-
ten gemeldet worden.

Im Hinblick auf die Erhaltung dieses Status sind Kon-
trollmethoden festzulegen, die die Effizienz der Qualifizie-
rung gewährleisten und die der besonderen Tiergesund-
heitssituation finnischer Rinderbestände angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Erhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucel-
losefreiheit finnischer Rinderbestände müssen folgende
Anforderungen erfüllt sein:

- Jedes einer Brucella-Infektion verdächtige Rind ist den
zuständigen Behörden zu melden und amtlichen
Untersuchungen zu unterziehen. Diese Untersuchun-
gen umfassen zumindest zwei serologische Blutunter-
suchungen, insbesondere einen Komplementbindungs-
test und eine mikrobiologische Untersuchung geeigne-
ter Proben, die im Abortfall entnommen werden;
- während der Verdachtsperiode, die erst endet, wenn
die unter dem ersten Gedankenstrich genannten
Untersuchungen negativ ausgefallen sind, wird der
Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des
Bestands, dem das verdächtige Rind oder die verdäch-
tigen Rinder angehören, ausgesetzt.

Artikel 2

Einzelheiten über seropositive Bestände und ein epidemio-
logischer Bericht werden der Kommission unverzüglich
übermittelt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich,
Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genann-
ten Vertrags.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur vierten Abänderung der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Regionen in Finnland bestimmt sind

(94/961/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E erster Teil Kapitel 2 Nummer 1 Buchstabe g) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland ist der Auffassung, daß Teile seines Hoheitsgebiets von der Aujeszky-Krankheit frei sind, und hat der Kommission gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG die entsprechende Begründung vorgelegt.

Die finnischen Behörden wenden auf die Verbringung von Zucht- oder Nutzscheinen im nationalen Rahmen Vorschriften an, die den in dieser Entscheidung vorgesehenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind.

Diese ergänzenden Garantien dürfen nicht von Mitgliedstaaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten verlangt werden, die als frei von der Aujeszky-Krankheit gelten.

Die Entscheidung 93/24/EWG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/163/EWG ⁽³⁾, legt ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit fest für Schweine, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, die im Anhang I aufgelistet sind.

Diese finnischen Regionen sind frei von dieser Krankheit und sollten daher in den Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG aufgenommen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 wird folgendermaßen ergänzt:

„Finnland: alle Regionen“.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1994, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern, die für Finnland bestimmt sind

(94/962/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E erster Teil Kapitel 2 Nummer 1 Buchstabe g) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland ist der Auffassung, daß sein Hoheitsgebiet frei ist von infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR), und hat der Kommission gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG eine entsprechende Begründung übermittelt.

Finnland hat 1992 ein Programm zur Tilgung der IBR in Angriff genommen.

Im Rahmen dieses Programms wurde die Seuche aus Finnland getilgt.

Die finnischen Behörden wenden für die innerstaatliche Verbringung von Rindern Vorschriften an, die den Vorschriften dieser Entscheidung zumindest gleichwertig sind.

Es empfiehlt sich, bestimmte zusätzliche Garantien vorzuschlagen, um die positive Seuchelage in Finnland nicht zu gefährden.

Mit Entscheidung 93/42/EWG der Kommission ⁽²⁾ wurde Dänemark als frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis anerkannt, und es wurden in bezug auf diese Seuche zusätzliche Garantien für dänische Rinder festgelegt. Es

ist angezeigt, diese Entscheidung auf Finnland auszudehnen.

Diese zusätzlichen Garantieanforderungen gelten nicht für Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die ihrerseits als frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis angesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/42/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Entscheidung der Kommission ... er zusätzliche Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder seuchenfreie Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind“.
2. In Artikel 1 wird das Wort „Dänemark“ durch die Worte „die im Anhang genannten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten“ ersetzt.
3. In Artikel 2 wird das Wort „Dänemark“ durch die Worte „die im Anhang genannten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten“ ersetzt.
4. In Artikel 3 wird das Wort „Dänemark“ durch die Worte „die im Anhang genannten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten“ ersetzt.
5. Es wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel gelten die zusätzlichen Garantieanforderungen nicht für die im Anhang genannten Bestimmungsmitgliedstaaten oder Bestimmungsregionen von Mitgliedstaaten.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 50.

6. Es wird folgender Anhang eingefügt:
„ANHANG

Mitgliedstaat	Region
Dänemark	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Öster-

reich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1994****zur Festlegung des Status Finnlands als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone****(94/963/EG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E erster Teil Kapitel 2 Punkt 4 Buchstabe d) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit über einem Jahr ist die Impfung gegen die Newcastle-Krankheit in Finnland verboten.

Die Zuchtgeflügelherden in Finnland sind mindestens einmal im Jahr auf Anzeichen der Newcastle-Krankheit untersucht worden. In den Betrieben wird kein gegen die Newcastle-Krankheit geimpftes Geflügel gehalten.

In Anbetracht der Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit ist es angebracht, den Status Finnlands festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Finnland erfüllt die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die Genehmigung des von Finnland vorgelegten Plans für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern

(94/964/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/20/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 hat Finnland der Kommission einen Plan für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern vorgelegt.

Die Kommission hat den Plan geprüft und festgestellt, daß er den Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, insbesondere des Anhangs II, entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Finnland vorgelegte Plan für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Finnland erläßt bis spätestens 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Plans gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG zur Berücksichtigung der Lage Finnlands hinsichtlich der Brucellose (*Br. melitensis*)

(94/965/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 93/52/EWG zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei ⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Teil V Buchstabe E zweiter Teil Nummer 35 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf seinen Beitritt ist die Lage Finnlands hinsichtlich der Brucellose (*Br. melitensis*) zu beurteilen und der entsprechende tierseuchenrechtliche Status Finnlands festzulegen.

In Finnland ist die Brucellose seit mindestens fünf Jahren meldepflichtig. Seit mindestens fünf Jahren wurde dort amtlich kein Brucellosefall gemeldet und ist die Impfung seit mindestens drei Jahren verboten. Infolgedessen empfiehlt es sich festzustellen, daß Finnland die Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 1b der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei innergemeinschaftlichem Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽²⁾ einhält.

Infolgedessen ist Finnland ab dem 1. Januar 1995 der Status eines amtlich von der Brucellose (*Br. melitensis*) freien Mitgliedstaates zuzuerkennen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der durchzuführenden serologischen Kontrolle werden die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 Ziffer i) der Richtlinie 91/68/EWG vor dem 1. Januar 1995 überprüft. Zur Beibehaltung des Status Finnlands müssen die Ergebnisse dieser Prüfung berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I „Mitgliedstaat“ der Entscheidung 93/52/EWG wird folgende Zeile angefügt:

— Finnland.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die Anzahl der finnischen ANIMO-Einheiten, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann

(94/966/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 91/539/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 91/426/EWG (ANIMO) ⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Titel V Buchstabe E Zweiter Teil Nummer 16 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die finnischen Behörden haben der Kommission die Anzahl der ANIMO-Einheiten im Sinne von Artikel 1a der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) ⁽²⁾ mitgeteilt, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet einrichten müssen.

Es ist die Anzahl der Einheiten festzulegen, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Einheiten im Sinne von Artikel 1a der Entscheidung 91/398/EWG, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Einrichtung des informatisierten Netzes ANIMO in Finnland gewährt werden kann, wird auf 42 festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 47.⁽²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Finnland

(94/967/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 92/175/EWG der Kommission vom 21. Februar 1992 über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“⁽¹⁾, geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die finnischen Behörden haben das Verzeichnis der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ auf ihrem Gebiet zur Verfügung gestellt.

Nunmehr sind dieses Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Finnland in den Anhang der Entscheidung 92/175/EWG aufzunehmen und die Entscheidung ist entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der vorliegenden Entscheidung ist in den Anhang der Entscheidung 92/175/EWG aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1992, S. 1.

ANHANG

FINNLAND

ZENTRALE EINHEIT: Ministry of Agriculture and Forestry Veterinary and Food Dept.

Identifikationsnummer:

14.000.00

Adresse:

Ministry of Agriculture and Forestry
Veterinary and Food Dept.
PO Box 232
FIN-00171 Helsinki

ÖRTLICHE EINHEITEN

Identifikationsnummer	Name der Einheit
14.001.00	Uudenmaan lääni
14.001.01	Hyvinkää
14.001.02	Vantaa
14.002.00	Turun ja Porin lääni
14.002.01	Honkajoki
14.002.02	Yläne
14.003.00	Ahvenanmaan maakunta
14.003.01	Maarianhamina
14.004.00	Hämeen lääni
14.004.01	Valkeakoski
14.004.02	Tampere
14.005.00	Kymen lääni
14.005.01	Lappeenranta
14.005.02	Valkeala
14.006.00	Mikkelin lääni
14.006.01	Savonlinna
14.006.02	Kerimäki
14.007.00	Pohjois-Karjalan lääni
14.007.01	Tohmajärvi
14.007.02	Polvijärvi
14.008.00	Kuopion lääni
14.008.01	Iisalmi
14.008.02	Rautalampi
14.009.00	Keski-Suomen lääni
14.009.01	Keuruu
14.009.02	Hankasalmi
14.010.00	Vaasan lääni
14.010.01	Kokkola
14.010.02	Seinäjoki
14.011.00	Oulun lääni
14.011.01	Nivala
14.011.02	Alavieska
14.012.00	Lapin lääni
14.012.01	Tornio
14.012.02	Ivalo

GRENZKONTROLLSTELLEN

Identifikationsnummer	Name der Einheit
14.001.99	Helsinki
14.005.99	Nuijamaa
14.002.99	Turku
14.010.99	Vaasa
14.105.99	Vaalimaa
14.007.99	Uusi-Vartsila

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten operationellen Programms zur
Bekämpfung von Salmonellainfektionen in bestimmten lebenden Tieren und tierischen
Erzeugnissen

(94/968/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fra-
gen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Rindern und Schweinen⁽¹⁾, geändert durch Anhang I
Ziffer V Abschnitt E erster Teil Kapitel 2 Abschnitt A
Nummer 1 Buchstabe h) der Akte über die Bedingungen
des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik
Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs
Schweden und die Anpassungen der die Europäische
Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel
10a Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽²⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E
erster Teil Kapitel 2 Abschnitt A Nummer 4 Buchstaben
b) und c) der Akte über die Bedingungen des Beitritts
des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der
Republik Finnland und des Königreichs Schweden und
die Anpassungen der die Europäische Union begründen-
den Verträge, insbesondere auf die Artikel 9a, 9b und
10b,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für
die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem
Fleisch⁽³⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E
erster Teil Kapitel 3 Nummer 1 Buchstabe d) der Akte
über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Nor-
wegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der
die Europäische Union begründenden Verträge, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom
15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch⁽⁴⁾,
geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E erster Teil
Kapitel 3 Nummer 3 Buchstabe b) der Akte über die
Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der
Republik Österreich, der Republik Finnland und des

Königreichs Schweden und die Anpassungen der die
Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/
662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der
Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽⁵⁾, geändert durch
Anhang I Ziffer V Abschnitt E erster Teil Kapitel 4
Nummer 4 Buchstabe c) der Akte über die Bedingungen
des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik
Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs
Schweden und die Anpassungen der die Europäische
Union begründenden Verträge, insbesondere auf An-
hang II Kapitel II erster Gedankenstrich Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG,
Artikel 9a, 9b und 10b der Richtlinie 90/539/EWG,
Artikel 5 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 5 der
Richtlinie 71/118/EWG und Anhang II Kapitel 2 erster
Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG hat Finnland
der Kommission am 10. Oktober 1994 und am 13. De-
zember 1994 ein operationelles Programm zur Bekämp-
fung von Salmonellainfektionen vorgelegt.

Dieses operationelle Programm umfaßt alle Maßnahmen,
zu deren Durchführung sich Finnland nach Inkrafttreten
des Beitrittsvertrags verpflichtet hat, um Salmonellavor-
kommen bei folgenden Tier- und Erzeugniskategorien zu
bekämpfen: Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder und
-schweine; Zuchtgeflügel; zur Einstellung in Zucht- und
Nutzgeflügelbestände bestimmte Eintagsküken; Legehen-
nen (für die Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflü-
gel); Schlachtgeflügel; Rind- und Schweinefleisch; Geflü-
gelfleisch; Eier für Direktkonsum.

Aufgrund seiner Vollständigkeit kann das operationelle
Programm mit einer einzigen Kommissionsentscheidung
genehmigt werden.

Die Garantien in bezug auf Salmonellose, die für Finn-
land bereits geregelt sind bzw. die noch geregelt werden
müssen, sind jedoch für jede einzelne Tier- und Erzeug-
niskategorie festzulegen. Vorbedingung für die Gewäh-
rung dieser Garantien ist die Genehmigung der Maßnah-

(¹) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(²) ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

(³) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

(⁴) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

(⁵) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

men, die Finnland in den einzelnen Bereichen durchführen muß —

HAT-FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder und für Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine werden genehmigt.

Artikel 2

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Zuchtgeflügel und für zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmte Eintagsküken werden genehmigt.

Artikel 3

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Legehennen (für die Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) werden genehmigt.

Artikel 4

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Schlachtgeflügel werden genehmigt.

Artikel 5

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Rind- und Schweinefleisch werden genehmigt.

Artikel 6

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Geflügelfleisch werden genehmigt.

Artikel 7

Die im finnischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Eier für Direktkonsum werden genehmigt.

Artikel 8

Finnland erläßt bis zum Tag des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Österreich.

(94/969/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 92/175/EWG der Kommission vom 21. Februar 1992 über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ ⁽¹⁾, geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die österreichischen Behörden haben das Verzeichnis der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ auf ihrem Gebiet zur Verfügung gestellt.

Nunmehr sind dieses Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Österreich in den Anhang der Entscheidung 92/175/EWG aufzunehmen und die Entscheidung entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der vorliegenden Entscheidung ist in den Anhang der Entscheidung 92/175/EWG aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1992, S. 1.

ANHANG

ÖSTERREICH

ZENTRALE EINHEIT: Veterinärverwaltung

Kennung:

13.000.00

Adresse:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 A-1031 Wien

ÖRTLICHE EINHEITEN

Identifikationsnummer	Name der Einheit
	Burgenland
13.001.01	Burgenland
	Kärnten
13.002.01	Feldkirchen
13.002.02	Hermagor
13.002.03	Klagenfurt
13.002.04	St. Veit a. d. Glan
13.002.05	Spittal a. d. Drau
13.002.06	Villach
13.002.07	Volkermark
13.002.08	Wolfsberg
	Oberösterreich
13.004.01	Braunau am Inn
13.004.02	Freistadt
13.004.03	Gmunden
13.004.04	Grieskirchen
13.004.05	Kirchdorf a. d. Krems
13.004.06	Linz — Land
13.004.07	Perg
13.004.08	Ried im Innkreis
13.004.09	Rohrbach
13.004.10	Schärding
13.008.11	Steyr — Land
13.008.12	Urfahr — Umgebung
13.008.13	Vöcklabruck
13.008.14	Wels — Land
	Salzburg
13.005.01	Salzburg — Umgebung
13.005.02	Hallein
13.005.03	St. Johann im Pongau
13.005.04	Tamsweg
13.005.05	Zell am See
13.005.06	Stadt Salzburg
	Niederösterreich
13.003.01	Amstetten
13.003.02	Baden
13.003.03	Bruck a. d. Leitha
13.003.04	Gänserndorf
13.003.05	Gmünd

Identifikationsnummer	Name der Einheit
13.003.06	Hollabrunn
13.003.07	Horn
13.003.08	Korneuburg
13.003.09	Krems a. d. D. — Stadt
13.003.10	Krems a. d. D. — Land
13.003.11	Lilienfeld
13.003.12	Melk
13.003.13	Mistelbach
13.003.14	Mödling
13.003.15	Neunkirchen
13.003.16	St. Pölten — Stadt
13.003.17	St. Pölten — Land
13.003.18	Scheibbs
13.003.19	Tulln
13.003.20	Waidhofen a. d. Thaya
13.003.21	Waidhofen a. d. Ybbs
13.003.22	Wiener Neustadt — Stadt
13.003.23	Wiener Neustadt — Land
13.003.24	Wien — Umgebung
13.003.25	Zwettl
13.006.01	Steiermark
	Steiermark
	Tirol
13.007.01	Tirol
	Vorarlberg
13.008.01	Vorarlberg
	Wien
13.009.01	Wien

GRENZKONTROLLSTELLEN

Identifikationsnummer	Name der Einheit
13.001.99	Berg
13.002.99	Buchs
13.003.99	Deutschkreutz
13.004.99	Drasenhofen
13.005.99	Hegyeshalom
13.006.99	Höchst
13.007.99	Hohenau
13.008.99	Karawankentunnel
13.009.99	Linz
13.010.99	Nieckelsdorf
13.011.99	Sopron
13.012.99	Spielfeld
13.013.99	Tisis
13.014.99	Villach-Süd
13.015.99	Wien-Schwechat
13.016.99	Wulowitz

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die von Österreich anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern

(94/970/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 17a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich verfügt über eine Frist von drei Jahren, um die in Kapitel I der Richtlinie 91/496/EWG vorgesehene Kontrollregelung einzuführen. Entsprechend gilt es, die Übergangsmaßnahmen für diesen Zeitraum festzulegen.

Bis geeignete Infrastrukturen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen, sollten Kontrollstellen festgelegt werden, die den Grenzübergangsstellen an der Außengrenze unmittelbar zugeordnet sind. Die einschlägigen Bestimmungen gemäß Kapitel I der Richtlinie 91/496/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die Übergangsmaßnahmen sollen gewährleisten, daß die österreichischen Behörden die erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997 wendet Österreich zur Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen gemäß Kapitel I der Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

91/496/EWG die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen an.

(2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Möglichkeit, daß in das in Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG genannte Verzeichnis eine Grenzkontrollstelle eingetragen wird.

Artikel 2

(1) Lebende Tiere aus Drittländern dürfen nur über eine der im Anhang aufgelisteten Grenzübergangsstellen in das österreichische Zollgebiet eingeführt werden.

(2) Die österreichischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um jeglichen Verstoß gegen die Bestimmung gemäß Absatz 1 durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann dies die Tötung der Tiere beinhalten.

Artikel 3

(1) Jeder Grenzübergangsstelle wird eine entsprechende Kontrollstelle zugeordnet (siehe Anhang). Die einzelnen Grenzübergangsstellen und die ihnen zugeordneten Kontrollstellen unterstehen der für die Grenzkontrollen zuständigen Veterinärbehörde.

(2) Lebende Tiere werden unverzüglich und unter zollamtlicher Überwachung von der Grenzübergangsstelle zur Kontrollstelle geleitet. Die zuständige Behörde der Grenzübergangsstelle geleitet den für die Kontrollstelle verantwortlichen Veterinärbeamten per Telefax über den Abgang der einzelnen Tiersendungen. Letzterer bestätigt der Grenzübergangsstelle ebenfalls per Telefax den Eingang der Tiersendungen bei der Kontrollstelle.

(3) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Artikel 4

(1) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

— In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

— in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

— In Artikel 4 Absatz 1 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

— in Artikel 4 Absätze 2 und 3 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(3) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

(4) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(5) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 8 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

— In Artikel 8 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

— in Artikel 8 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b) wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt;

— in Artikel 8 Abschnitt A Nummer 2 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(6) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(7) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(8) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 91/496/EWG.

(9) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 wird im Einführungssatz der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(10) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 der Richtlinie 91/496/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Grenzübergangsstelle	Zugeordnete Kontrollstelle	Betroffene lebende Tiere
Berg (Straße)	Gehöft Christian Schmidt Obere Hauptstraße 43a A-2425 Nickelsdorf Tiergarten Schönbrunn Quarantänestation A-1130 Wien	alle lebenden Tiere Zoo- und Ausstellungstiere, Zier- vögel, exotische Tiere
Nickelsdorf (Straße)	Gehöft Christian Schmidt Obere Hauptstraße 43a A-2425 Nickelsdorf Tiergarten Schönbrunn Quarantänestation A-1130 Wien	alle lebenden Tiere Zoo- und Ausstellungstiere, Zier- vögel, exotische Tiere
Deutschkreutz (Straße)	Deutschkreutz (Straße) Tiergarten Schönbrunn Quarantänestation A-1130 Wien	Huftiere mit der Ausnahme von Pferden sind nicht zugelassen Zoo- und Ausstellungstiere, Zier- vögel, exotische Tiere
Spielfeld (Straße)	Spielfeld (Straße)	Huftiere mit Ausnahme von Pfer- den sind nicht zugelassen
Karawankentunnel (Straße)	Karawankentunnel (Straße)	Huftiere mit Ausnahme von Pfer- den sind nicht zugelassen
Drasenhofen (Straße)	Gut Thiergarten G. u. D. Haindl A-2165 Kleinschweinbarth Viehhalle Firma Purkhauser A-2222 Kollnbrunn Tiergarten Schönbrunn Quarantänestation A-1130 Wien	alle lebenden Tiere alle lebenden Tiere Zoo- und Ausstellungstiere, Zier- vögel, exotische Tiere
Wullowitz (Straße)	Wullowitz (Straße)	Huftiere mit der Ausnahme von Pferden sind nicht zugelassen
Tisis (Straße)	Tisis (Straße)	nur registrierte Pferde
Höchst (Straße) ⁽¹⁾	Versteigerungshalle 6850 Dornbirn, Schoren Viehmarktplatz Brüchergasse 10	alle lebenden Tiere
Hegyeshalom (Bahn)	Hegyeshalom (Bahn)	alle Huftiere der Haustierrassen
Hohenau (Bahn)	Hohenau (Bahn)	alle Huftiere der Haustierrassen
Villach-Süd (Bahn)	Villach-Süd (Bahn)	nur registrierte Pferde
Buchs (Bahn)	Buchs (Bahn)	alle lebenden Tiere
Schwechat (Flughafen)	Schwechat (Flughafen)	Huftiere mit der Ausnahme von Pferden sind nicht zugelassen
Linz (Flughafen)	Linz (Flughafen)	Huftiere mit der Ausnahme von Pferden sind nicht zugelassen

⁽¹⁾ Bei Problemen im Zusammenhang mit der zunehmenden Menge eingeführter Tiere wird die Lage auf Antrag der österreichischen Behörden überprüft.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die von Österreich anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern

(94/971/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 18a.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich verfügt über eine Frist von drei Jahren, um die in Kapitel 1 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehene Kontrollregelung einzuführen. Entsprechend gilt es, die Übergangsmaßnahmen für diesen Zeitraum festzulegen.

Bis geeignete Infrastrukturen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen, sollten Kontrollstellen festgelegt werden, die den Grenzübergangsstellen an der Außengrenze unmittelbar zugeordnet sind. Die einschlägigen Bestimmungen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die Übergangsmaßnahmen sollen gewährleisten, daß die österreichischen Behörden die erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997 wendet Österreich zur Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Möglichkeit, daß in das in Artikel 9 der Richtlinie 90/675/EWG genannte Verzeichnis eine Grenzkontrollstelle eingetragen wird.

Artikel 2

(1) Erzeugnisse aus Drittländern dürfen nur über eine der im Anhang aufgelisteten Grenzübergangsstellen in das österreichische Zollgebiet eingeführt werden.

(2) Die österreichischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um jeglichen Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 1 durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann dies die Vernichtung der Erzeugnisse beinhalten.

Artikel 3

(1) Jeder Grenzübergangsstelle wird eine entsprechende Kontrollstelle zugeordnet (siehe Anhang). Die einzelnen Grenzübergangsstellen und die ihnen zugeordneten Kontrollstellen unterstehen der für die Grenzkontrollen zuständigen Veterinärbehörde.

(2) Erzeugnisse werden unverzüglich und unter zollamtlicher Überwachung von der Grenzübergangsstelle zur Kontrollstelle weitergeleitet. Die zuständige Behörde der Grenzübergangsstelle unterrichtet den für die Kontrollstelle verantwortlichen Veterinärbeamten per Telefax über den Abgang der einzelnen Erzeugnissendungen. Letzterer bestätigt der Grenzübergangsstelle ebenfalls per Telefax den Eingang der Erzeugnissendungen bei der Kontrollstelle.

(3) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Artikel 4

(1) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 90/675/EWG.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

— In Artikel 4 Absatz 2 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

— in Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle“ durch die Worte „der zuständigen Behörde der Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

(3) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

(4) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 8 und 10 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(5) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt;

(6) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbe-

haltlich folgender Änderung: Der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Übertrittsstelle	Orte der Kontrolle	Kategorien der betroffenen tierischen Produkte
Berg (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passettistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Unifrost Enzersdorf Marchfelderstraße 2 A-2301 Gross	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Glatte An der Bundesstraße 331 A-7023 Pöttelsdorf	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Nickelsdorf (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passettistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Unifrost Enzersdorf Marchfelderstraße 2 A-2301 Gross	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Glatte An der Bundesstraße 331 A-7023 Pöttelsdorf	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Deutschkreutz (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passettistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Glatte An der Bundesstraße 331 A-7023 Pöttelsdorf	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Spielfeld (Straße)	Kühlhaus Strobl Lagergasse 132 A-8020 Graz	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Vieh-Fleisch-Süd Graz Lagergasse 158 A-8020 Graz	alle Produkte
	Steir. Geflügel Schlacht- & Vertriebs-GmbH A-8350 Fehring	alle Produkte vom Geflügel

Übertrittsstelle	Orte der Kontrolle	Kategorien der betroffenen tierischen Produkte
Karawankentunnel (Straße)	Kühlhaus Marcher Magdalenstraße 57 A-9500 Villach Städtischer Schlachthof Schlachthofstraße 20 A-9020 Klagenfurt	alle Produkte zum menschlichen Verzehr alle Produkte
Drasenhofen (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passetistraße 76 A-1200 Wien Unifrost Enzersdorf Marchfelderstraße 2 A-2301 Gross	alle Produkte zum menschlichen Verzehr alle Produkte zum menschlichen Verzehr alle Produkte alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Wulowitz (Straße)	Hietler Eisengasse A-4240 Freistadt Zollfreizonen-Betriebs-GmbH Linz A-4020 Linz	alle Produkte zum menschlichen Verzehr alle Produkte
Tisis (Straße)	Schlachthof Schlachthausstraße 6 A-6850 Dornbirn	alle Produkte
Höchst (Straße)	Schlachthof Schlachthausstraße 6 A-6850 Dornbirn Kühl-Alge Bahnhofstraße 4 A-6922 Wolfurt	alle Produkte alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Hegyeshalom (Bahn)	Hegyeshalom (Bahn) Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Hohenau (Bahn)	Hohenau (Bahn)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt
Sopron (Bahn)	Sopron (Bahn)	alle Produkte
Villach-Süd (Bahn)	Villach-Süd (Bahn)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte
Buchs (Bahn)	Buchs (Bahn)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte
Schwechat (Flughafen)	Schwechat (Flughafen)	alle Produkte
Linz (Flughafen)	Linz (Flughafen)	alle Produkte
Hafen Albern ⁽¹⁾ (Hafen)	Hafen Albern (Hafen)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte, nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt

⁽¹⁾ Die österreichischen Behörden unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Wiederaufnahme der Donaufrachtschifffahrt und entsprechend über die Eröffnung dieser Grenzübergangsstelle und der zugeordneten Kontrollstelle.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG zur Berücksichtigung der Lage Schwedens
hinsichtlich der Brucellose (*Br. melitensis*)

(94/972/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 93/52/EWG zur Feststel-
lung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die
Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*)
eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitglied-
staaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei ⁽¹⁾, geän-
dert durch Anhang I Teil V Buchstabe E zweiter Teil
Nummer 35 der Akte über die Bedingungen des Beitritts
des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der
Republik Finnland und des Königreichs Schweden und
die Anpassungen der die Europäische Union begründen-
den Verträge, insbesondere auf Artikel 2a.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf seinen Beitritt ist die Lage Schwedens
hinsichtlich der Brucellose (*Br. melitensis*) zu beurteilen
und der entsprechende tierseuchenrechtliche Status
Schwedens festzulegen.

In Schweden ist die Brucellose seit mindestens fünf Jahren
meldepflichtig. Seit mindestens fünf Jahren wurde dort
amtlich kein Brucellosefall gemeldet und ist die Impfung
seit mindestens drei Jahren verboten. Infolgedessen emp-
fiehl es sich festzustellen, daß Schweden die Bedingungen
des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 1b der
Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei innerge-
meinschaftlichem Handelsverkehr mit Schafen und Zie-
gen ⁽²⁾ einhält.

Infolgedessen ist Schweden ab dem 1. Januar 1995 des
Status eines amtlich von der Brucellose (*Br. melitensis*)
freien Mitgliedstaates zuzuerkennen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit
der durchzuführenden serologischen Kontrolle werden die
Bestimmungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II
Nummer 2 Ziffer i) der Richtlinie 91/68/EWG vor dem
1. Januar 1995 überprüft. Zur Beibehaltung des Status
Schwedens müssen die Ergebnisse dieser Prüfung berück-
sichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I „Mitgliedstaat“ der Entscheidung 93/52/
EWG wird folgende Zeile angefügt:

„— Schweden“.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich,
Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genann-
ten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur siebten Änderung der Entscheidung 90/442/EWG zur Festlegung der Codes für die
Meldung von Viehseuchen — Schweden

(94/973/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/442/EWG der Kom-
mission vom 25. Juli 1990 zur Festlegung der Codes für die
Meldung von Viehseuchen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung vom 20. Dezember 1994 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 84/90/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 89/163/EWG ⁽⁴⁾, hat die Kom-
mission die Form festgesetzt, in der Viehseuchen gemeldet
werden müssen.Im Hinblick auf den Beitritt Schwedens müssen Schweden
und den schwedischen Verwaltungsbezirken entspre-
chende Codes zugewiesen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 90/442/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Anhang V wird folgende Zeile angefügt:
„Schweden 16“
2. Der Anhang dieser Entscheidung wird dem Anhang
VI angefügt.

*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich,
Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genann-
ten Vertrags.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 21. 8. 1990, S. 39.⁽²⁾ Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur
sechsten Änderung der Entscheidung 90/442/EWG zur Festle-
gung der Codes für die Meldung von Viehseuchen für
Finnland: Nicht veröffentlichte Entscheidung: C(94) 3695.⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 21. 2. 1984, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 49.

ANHANG

„ANHANG VI

SWEDEN: 16

